

Amtsblatt

für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 19. Februar 2021

Nr. 01 | 30. Jahrgang | 7. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Zustellung – Thomas Schumacher.....	Seite 2
1.2	Öffentliche Zustellung – Aliaksandr Krauchuk.....	Seite 2
1.3	Öffentliche Zustellung – Marek Jan Bartkowiak.....	Seite 2
1.4	Öffentliche Zustellung – Resad Ajdarpasic	Seite 3
1.5	Öffentliche Zustellung – Müslüm Uzun.....	Seite 3
1.6	Öffentliche Zustellung – Armel Raoul Tsobgny Ebango.....	Seite 3
1.7	Öffentliche Zustellung – Robert Tietz	Seite 4
1.8	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters	Seite 4
1.9	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Matthias Drescher.....	Seite 4
1.10	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Karola Menger.....	Seite 4
1.11	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Roxana Kunert.....	Seite 5
1.12	Bodenrichtwerte Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 5
1.13	Bundestagswahl am 26. September 2021.....	Seite 5
1.14	Öffentliche Zustellung – Vuk Kovasevic	Seite 7
1.15	Öffentliche Zustellung – Otto Schäfer	Seite 7
1.16	Öffentliche Zustellung – Ilse Langner	Seite 8
1.17	Öffentliche Zustellung – Hildegard Rühlicke.....	Seite 8
1.18	Öffentliche Zustellung – Marie Goebel	Seite 8
2.	Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“	
2.1	Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“	Seite 9
3.	Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg	
3.1	Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg.....	Seite 10
3.2	Öffentliche Bekanntmachung zu Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen.....	Seite 10
3.3	Bekanntmachung OT Großzerlang: Bebauungsplan Großzerlang Nr. 5 „Pälitzruh“ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 11
3.4	Anordnungsbeschluss	Seite 13

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung – Thomas Schumacher

Der **Bescheid** vom 20.01.2021 gemäß § 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an den deutschen Staatsangehörigen

Schumacher, Thomas geb. am 03.06.1977

mit letzter bekannter Anschrift in 16833 Fehrbellin, Berliner Str. 52 - kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zugestellt. Dieser kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in

16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08:00-12:00 Uhr, am Dienstag von 08:00-17:00 Uhr, am Donnerstag von 08:00-16:00 Uhr und am Freitag von 08:00-12:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 20.01.2021

Im Auftrag

Hille

Sachbearbeiterin Fahrerlaubnisbehörde

1.2 Öffentliche Zustellung – Aliaksandr Krauchuk

Der **Bescheid** des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde an den

weißrussischen Staatsangehörigen **Krauchuk, Aliaksandr**

letzte bekannte Anschrift: Ausbau 8, 16835 Neuruppin OT Wulkow kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für

öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 22.12.2020

Im Auftrag

Kunze

1.3 Öffentliche Zustellung – Marek Jan Bartkowiak

Der Bescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde an den

polnischen Staatsangehörigen **Bartkowiak, Marek Jan**

letzte bekannte Anschrift: Ausbau 8, 16835 Neuruppin OT Wulkow kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für

öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, 30.12.2020

Im Auftrag

Kunze

1. Bekanntmachungen

1.4 Öffentliche Zustellung – Resad Ajdarpasic

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Namensänderungsbehörde, Az.: 36.1/33.20.04/N/16/2020 vom 20.01.2021 für den kosovarischen Staatsangehörigen:

Herrn **Resad Ajdarpasic**, letzter bekannter Wohnsitz:

21109 Hamburg, Erlerring 9, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsprechung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Namensänderungsbehörde, Zimmer 045 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30. Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zwei Wochen verstrichen sind.

Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Bescheid unanfechtbar und damit bestandkräftig.

Neuruppin, den 20.01.2021

*Im Auftrag
Niechziol
Namensänderungsbehörde*

1.5 Öffentliche Zustellung – Müslüm Uzun

Die Verwarnung gem. § 2a Abs. 2 Ziff.2 StVG vom 10.12.2020 der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an Herrn

Müslüm Uzun geb. geb.26.04.1996

mit letzter bekannter Anschrift in 16816 Neuruppin, Alt Ruppiner Allee 70 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist und Herr Uzun unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln ist. Laut Auskunft des Einwohnermeldeamtes ist Herr Müslüm Uzun dort noch gemeldet. Die Verwarnung gem. § 2a Abs. 2 Ziff. 2 StVG wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Die Verwarnung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öf-

fentliche Sicherheit und Verkehr bei der Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Verwarnung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 10.12.2020

*Im Auftrag
Karin Pillasch-Bobzin
Sachbearbeiter Fahrerlaubnisbehörde*

1.6 Öffentliche Zustellung – Armel Raoul Tsobgny Ebango

Die Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger gem. § 2a Abs. 2 Satz 1 StVG vom 10.09.2020 der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde an Herrn

Armel Raoul Tsobgny Ebango geb. am 11.09.1985

mit letzter bekannter Anschrift in 16816 Neuruppin, Alt Ruppiner Allee 41 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist und Herr Tsobgny Ebango unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln ist. Durch das Einwohnermeldeamt in Neuruppin erfolgte eine Abmeldung von Amtswegen am 18.09.2020. Die Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar für Fahranfänger gem. § 2a Abs. 2 Satz 1 StVG wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Die Anordnung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr bei der Fahrerlaubnisbehörde Zimmer 111 bis 114 in der Heinrich-Rau-Straße 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anordnung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 10.09.2020

*Im Auftrag
Karin Pillasch-Bobzin
Sachbearbeiter Fahrerlaubnisbehörde*

1. Bekanntmachungen

1.7

Öffentliche Zustellung – Robert Tietz

Der Aufhebungsbescheid für die Aufhebung der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 07.01.2021, Aktenzeichen: 71006731 an

Herrn Robert Tietz

letzte bekannte Anschrift: Kommissionsstraße 6, 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Aufhebungsbescheid für die Aufhebung ab 01.02.2021 nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 18.02.2020 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Straße 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und

Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Aufhebungsbescheid nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 21.01.2021

Axel Schmidt
Amtsleiter

1.8

Bestellung eines gesetzlichen Vertreters

Genehmigungsverfahren nach Artikel 233 § 2 Absatz 3 Satz 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und §§ 1915, 1821 Absatz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) AZ: 30-GV 025/2005

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Grundstückskaufvertrages vom 07.10.2019 über den Verkauf des Grundstücks der Gemarkung Lindow Flur 2, Flurstück 77 durch die gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 07.01.2021 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden.

Da der Aufenthalt oder die Rechtsnachfolger der im Grundbuch von Lindow Blatt 214 eingetragenen Miteigentümer, **Frau Auguste Burdack, geb. Meier und Frau Minna Henning, geb. Meier**, geb. am 18.02.1886 in Lindow, nicht zu ermitteln sind, ist gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) die öffentliche Zustellung des Genehmigungsbe-

scheides vom 07.01.2021 angeordnet worden.

Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Referat Recht, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin unter dem oben genannten Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

Die Genehmigung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist von einem Monat, innerhalb der gegen die Genehmigung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird die Genehmigung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 07.01.2021

Im Auftrag
Axel Spee
Justiziar

1.9

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Matthias Drescher

Der im Dezember 2020 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, des Herrn Matthias Drescher, mit der Dienstnummer

3125, ausgestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 15.10.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

1.10

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Karola Menger

Der im Dezember 2020 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der Frau Karola Menger, mit der Dienstnummer 2505,

ausgestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 15.10.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

1. Bekanntmachungen

1.11 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises – Roxana Kunert

Der im August 2020 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der Frau Roxana Kunert, mit der Dienstnummer 3530,

ausgestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 28.07.2020, wird hiermit für ungültig erklärt.

1.12 Bodenrichtwerte Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz – Ruppin wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land, für land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie für Erholungs- und Gewerbeflächen zum Stichtag 31.12.2020 neu ermittelt

Auskünfte über die zonalen Bodenrichtwerte werden von der

Die Bodenrichtwerte sind im Dienstleistungsportal der Landesverwaltung Brandenburg unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht:

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim Kataster- und Vermessungsamt
Neustädter Straße 14; 16816 Neuruppin
Telefon: 03391/ 688 6211 bis 6213
E-Mail: gutachter@opr.de

<https://www.boris-brandenburg.de/boris-bb/>

in mündlicher und schriftlicher Form erteilt.

1.13 Bundestagswahl am 26. September 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26.09.2021 im Wahlkreis 56 (Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I)

1 Rechtliche Grundlagen

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I, S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I, S. 2395)
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I, S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328)

2 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 56 zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 auf. Dabei sind insbesondere die §§ 18ff. BWG und 32ff. BWO zu beachten.

3 Wahlkreis 56

Der Wahlkreis 56 trägt die Bezeichnung „Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I“

Er umfasst die Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Prignitz sowie aus dem Landkreis Havelland die Stadt Nauen und die Ämter

- Friesack (=Gemeinden Friesack, Mühlenberge, Paulinenaue, Pessin, Retzow, Wiesenaue)
- Nennhausen (=Gemeinden Kotzen, Märkisch Luch, Nennhausen, Stechow-Ferchesar)
- Rhinow (=Gemeinden Gollenberg, Großderschau, Havelaue, Kleßen-Görne, Rhinow, Seeblick).

4 Voraussetzungen für das Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

4.1 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

4.2 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Beteiligungsanzeige ist bis zum 21.06.2021, 18 Uhr (= 97. Tag vor der Wahl, bis 18 Uhr) beim Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden einzureichen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

5 Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 56 sind bis spätestens

Montag, dem 19.07.2021, 18.00 Uhr,

(= 69. Tag vor der Wahl, 18 Uhr) einzureichen bei:
Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Kreiswahlleiter Wahlkreis 56,
Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin. (§ 19 BWG)

6 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

6.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers ent-

1. Bekanntmachungen

halten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

6.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien

6.2.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG; § 34 Abs. 2 BWO).

6.2.2 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (vgl. Nr. 4.2 dieser Bekanntmachung) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 56 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. (§ 20 Abs. 2 BWG)

6.3 Andere Kreiswahlvorschläge

6.3.1 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

6.3.2 Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 56 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

6.4 Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort, und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers;
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson nach § 22 BWG enthalten. (§ 20 Abs. 4 BWG; § 34 Abs. 1 BWO)

6.5 Aufstellung von Parteibewerbern

6.5.1 Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag

nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. An der Kandidatenaufstellung dürfen sich nur solche Mitglieder bzw. Vertreter beteiligen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung wahlberechtigt zum Deutschen Bundestag sind (§ 21 Abs. 1 BWG).

6.5.2 Die Bewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen der Bewerber durften frühestens 32 Monate (also ab 25.05.2020), die Wahlen für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate (also ab 25.02.2020) nach Beginn der Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages stattfinden.

6.6 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung der folgenden Vorschriften zu erbringen:

6.6.1 Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Name und Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Diese Bezeichnungen werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

6.6.2 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).

6.6.3 Für jeden Unterzeichner hat die Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, zu bestätigen, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 56 wahlberechtigt ist. Die Bestätigung kann auf dem Formblatt selbst oder gesondert erfolgen; gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechtes sind vom Träger des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).

6.6.4 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

1. Bekanntmachungen

6.6.5 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

7 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind beizufügen:

- eine Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Kandidatur zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anl. 15 BWO-Zustimmungserklärung);
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der Bewerber wählbar ist (Anl. 16 BWO-Bescheinigung der Wählbarkeit);
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
- soweit erforderlich, die Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigung des Wahlrechtes der Unterzeichner (Anl. 14 BWO);

- soweit erforderlich der Nachweis, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

8 Bereitstellung der Formblätter und Anfragen

Die Formblätter werden kostenfrei vom Kreiswahlleiter bereitgestellt. Anforderungen und Anfragen können gerichtet werden an:

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 56
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Telefon: 03391/688-3020
Telefax: 03391/688-3002
E-Mail: wahlen@opr.de

Neuruppin, 15. Januar 2021

D. Tripke
Kreiswahlleiter
Bundestags-Wahlkreis 56

1.14

Öffentliche Zustellung – Vuk Kovasevic

Der **Bescheid** des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde vom 25.01.2021 an den

montenegrinischen Staatsangehörigen **Kovasevic, Vuk**

letzte bekannte Anschrift: Ausbau 8, 16835 Neuruppin OT Wulkow kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Amt für

öffentliche Sicherheit und Verkehr, Ausländerbehörde, Zimmer 065 in der Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, 25.01.2021

Im Auftrag
Kunze

1.15

Öffentliche Zustellung – Otto Schäfer

Der Leistungsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, vom 21.01.2021, Az. 02162/2020/SIH/34 an Herrn

Otto Schäfer

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort und auch eine vorherige Anschrift unbekannt sind.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), in den jeweils geltenden Fassungen, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Zimmer 167, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den

Sprechzeiten am Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Leistungsbescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Leistungsbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Leistungsbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 21.01.2021

Im Auftrag
Stöhr

1. Bekanntmachungen**1.16****Öffentliche Zustellung – Ilse Langner**

Der Leistungsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, vom 21.01.2021, Az. 02162/2020/SIH/34 an Frau

Ilse Langner

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort und auch eine vorherige Anschrift unbekannt sind.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), in den jeweils geltenden Fassungen, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Zimmer 167, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den

Sprechzeiten am Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Leistungsbescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Leistungsbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Leistungsbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 21.01.2021

*Im Auftrag
Stöhr*

1.17**Öffentliche Zustellung – Hildegard Rühlicke**

Der Leistungsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, vom 21.01.2021, Az. 02162/2020/SIH/34 an Frau

Hildegard Rühlicke

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort und auch eine vorherige Anschrift unbekannt sind.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), in den jeweils geltenden Fassungen, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Zimmer 167, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den

Sprechzeiten am Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Leistungsbescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Leistungsbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Leistungsbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 21.01.2021

*Im Auftrag
Stöhr*

1.18**Öffentliche Zustellung – Marie Goebel**

Der Leistungsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, vom 21.01.2021, Az. 02162/2020/SIH/34 an Frau

Marie Goebel

kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort und auch eine vorherige Anschrift unbekannt sind.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), in den jeweils geltenden Fassungen, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, Zimmer 167, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den

Sprechzeiten am Montag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Leistungsbescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Leistungsbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Leistungsbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 21.01.2021

*Im Auftrag
Stöhr*

2. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

2.1 Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ zur Auslegung der Wirtschaftsplanes 2021

Der vollständige Wirtschaftsplan 2021 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom 03.05.2021 bis 28.05.2021 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und Abwas-

serververbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 - Kampel im Zimmer 15 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserverbandes "Dosse"

1. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 25.11.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	5.729.051 €
	die Aufwendungen	5.701.249 €
	der Jahresgewinn	27.801 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.718.636 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.540.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.647.106 €

2. Es werden festgesetzt

2.1	Der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.100.000 €
2.2	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €
2.3	Die Verbandsumlage	0 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Breddin	0 €
b) Dreetz	0 €
c) Guntow (für den OT Döllen)	0 €
e) Kyritz	0 €
f) Neustadt(Dosse)	0 €
g) Sieversdorf-Hohenofen	0 €
h) Stüdenitz-Schönermark	0 €
i) Wusterhausen/Dosse	0 €
j) Zernitz-Lohm	0 €

Neustadt(Dosse), den 04.12.2020



C. Hacke

Claudia Hacke
Verbandsvorsteherin

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

3.1 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2021

1. gemäß § 27 Absatz 1 und 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG)
 - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliches Vermögen
 - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)
 - Hundesteuer

in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2020 zu entrichten waren.

Neue Steuerbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Steuerpflicht neu begründet wird,
- der Steuerschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Steuerschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuerbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuerbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerpflichtigen werden daher gebeten, die Steuern mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw.

bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse Rheinsberg zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg - Der Bürgermeister - Seestraße 21, 16831 Rheinsberg einzulegen.

Rheinsberg, den 09.01.2021

Frank-Rudi Schwowchow
Bürgermeister

Hinweise zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer im Jahr 2021

Für das Kalenderjahr 2021 werden keine Bescheide über die Zweitwohnungssteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S.160). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Einen neuen Bescheid über die Zweitwohnungssteuer erhalten Sie in der Regel bei der An- bzw. Abmeldung der Zweitwohnung oder wenn sich die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Rheinsberg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 08.12.2011 (beschlossen am 07.12.2011 und am 01.01.2012 in Kraft getreten) bzw. die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Rheinsberg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 08.12.2011 vom 29.09.2016 (beschlossen am 19.09.2016 und am 01.01.2017 in Kraft getreten) ändert.

3.2 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2021 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08), zuletzt geändert am 19.06.2019 (GVBl. I, Nr. 36) und gemäß der §§ 1, 2 und 12 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Rheinsberg und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 07.03.2011

Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

in der Höhe der Gebühren, die für das vergangene Kalenderjahr 2020 zu entrichten waren **abzüglich des Betrages für die Auslagen** (Auslagen fallen nur im Jahr der Bescheiderteilung an).

Neue Gebührenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Gebühren werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Sondernutzung neu beantragt wird,
- die Sondernutzung ohne Erlaubnis stattfindet,
- der Umfang der Sondernutzung sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Gebühren werden hiermit ohne Zustellung einer neuen Sondernutzungserlaubnis festgesetzt und sind zum 01.05.2021 fällig.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Gebühren weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Mehrjahresbescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Erlaubnisnehmer neue Mehrjahresbescheide ergehen, behalten für die übrigen Erlaubnisnehmer die bisherigen Mehrjahresbescheide ihre Gültigkeit.

Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage eine schriftliche Sondernutzungserlaubnis zugegangen wäre.

Die Gebührenpflichtigen werden daher gebeten, die Gebühren, die sich aus den letzten Gebührenbescheiden ergeben, ohne besondere Aufforderung zum genannten Fälligkeitstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Sondernutzungsbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21 in 16831 Rheinsberg zu erheben.

Rheinsberg, 14.01.2021

Schowchow
Bürgermeister

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

3.3

Bekanntmachung

OT Großzerlang: Bebauungsplan Großzerlang Nr. 5 „Pälitzruh“

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in der öffentlichen Sitzung am 04.01.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan Großzerlang Nr. 5 „Pälitzruh“ in der Stadt Rheinsberg (Stand November 2020) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen sowie den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (Stand November 2020) gebilligt. Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg die Beschlüsse zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Planungsziel ist die Festsetzung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“.

Bezüglich der umweltbezogenen Belange wird in der Begründung folgendes dargelegt:

1. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden enthalten folgende umweltbezogene Informationen:

50 m Bereich entlang der Uferlinie:

Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. ggf. Ausnahme vom Bauverbot erforderlich.

Wald:

Eine Waldumwandlung wird notwendig. Aufgrund der auf den Flächen kartierten Waldfunktionen (Erholungswald Stufe 3) und der Festsetzung zur Erhaltung des Baumbestandes auf der privaten Grünfläche wird von Seiten der unteren Forstbehörde ein Ersatzverhältnis von 1:1,25 festgelegt.

Sonstiges:

Informationen zu Ver- und Entsorgungsanlagen

2. Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet:

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ruppiner Wald - und Seengebiet“ und im Naturpark „Stechlin – Ruppiner Land“.

- Um den daraus resultierenden Normenkonflikt aufzulösen, sind die Inhalte des Bebauungsplans Großzerlang Nr. 5 so gestaltet, dass die Schutzzwecke des LSG nicht berührt werden (ausschließlich bestandsorientierte Festsetzungen, keine baulichen Erweiterungsmöglichkeiten).

3. Im Umweltbericht wird Folgendes dargelegt: Bestandsaufnahme und schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die im Prüfumfang enthaltenen Änderungsflächen. Die Inhalte der Stellungnahmen fließen in den Umweltbericht ein.

Schutzgut Mensch / Schutzgut Landschaft

Aussagen zur menschlichen Gesundheit, Erholungseignung, zum Landschaftsbild

- Verbesserung des Landschaftsbildes durch teilweisen Trepperrückbau im Hangbereich Pälitzsee
- Verbesserung der Erholungsnutzung durch Rückbau Zäune im Waldbereich

Schutzgut Pflanzen/Biotop:

Beschreibung des Biotop- und Nutzungsbestandes

- gesetzlich geschützte Biotop sind vorhanden. In diese erfolgt kein Eingriff. Schutz durch Festsetzung als SPE-Fläche
- Waldumwandlungsverfahren ist integrierter Bestandteil der Bebauungsplanung. Ausgleich erfolgt plangebietsextern.
- Rückbau von Treppen im Hangbereich des Pälitzsees als Minderung eines bereits erfolgten Eingriffs.
- Festsetzung von Bauflächen eng am Bestand orientiert. Kein weiterer Eingriff.

Schutzgut Tiere:

Aufgrund der vielfältigen Habitatausstattung im gesamten Plangebiet ergeben sich Lebensraumbedeutungen für diverse Artengruppen

- Kein Eingriff durch rein bestandsorientierte Planung absehbar
- Überprüfen, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten, vor Abriss von Gebäuden und Baumfällungen

Schutzgut Boden:

- Grundsätzlich bestandsorientierte Planung, lediglich 65 qm zusätzliche Versiegelung durch den Bau eines Wochenendhauses im Baufeld 7.2, die ausgleichspflichtig sind
- Ausgleich erfolgt durch externes Anpflanzgebot
- Rückbau von Treppen im Hangbereich des Pälitzsees als Minderung eines bereits erfolgten Eingriffs

Schutzgut Wasser:

Aussagen zum Grundwasser und zu Oberflächengewässern

- kein erheblicher Eingriff in das Grundwasser
- Das Baufeld 7.2, als einzige neue Bebauung, ragt zu etwa 50 % in den 50 m Bereich der Uferlinie. Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs in die Uferzone an dieser Stelle wurde für die gesamte vorliegende Planung (bestandsorientiert) keine gesonderte Anfrage auf Inaussichtstellung einer Ausnahme vom Bauverbot an Gewässern gestellt.
- Ausgleich erfolgt durch Einbeziehung einer bisher anthropogen geprägten Fläche in die SPE-Fläche im Verhandlungsbereichs des Sees

Schutzgut Klima/Luft:

Aussagen zu Frisch- und Kaltluftentstehung

- kein erheblicher Eingriff, da bestandsorientierte Planung

Schutzgut Kultur-/Sachgüter:

- keine Einzeldenkmale oder Bodendenkmale innerhalb des Plangebietes bekannt

4. folgende umweltbezogene Gutachten stehen zur Verfügung

Keine

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

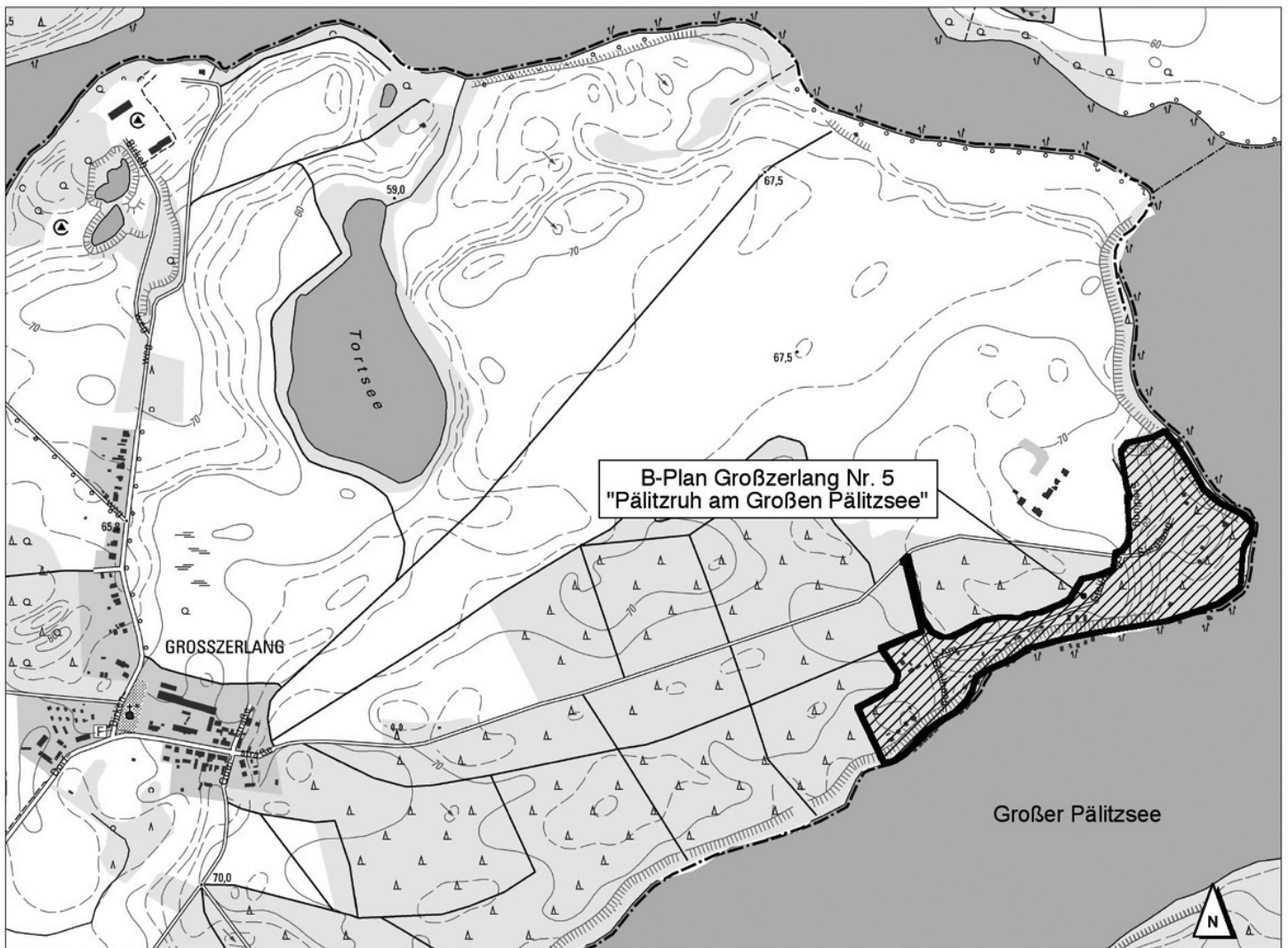


Abb.: Geltungsbereich

Aufgrund der anhaltenden Corona-Lage und den damit verbundenen Einschränkungen gelten für den Publikumsverkehr der Stadtverwaltung der Stadt Rheinsberg gesonderte Bedingungen. Einsichtnahmen sind daher nur unter vorheriger Terminvereinbarung möglich!

Der Entwurf des Bebauungsplanes Großzerlang Nr. 5 „Pälitzruh“ einschließlich der Begründung kann von Jedermann in der Zeit von

**01. März 2021 bis 01. April 2021
im Sekretariat des Bürgermeisters der Stadt Rheinsberg,
Seestraße 21, in 16831 Rheinsberg, 1.OG**

nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Termine können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden:

**Tel.: 033931- 55101
stadt@rheinsberg.de**

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Stadt Rheinsberg <https://verwaltung.rheinsberg.de/bekanntmachungen/index.php> eingestellt. Des Weiteren steht das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter der Internetadresse <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich, per Email oder nach telefonischer Vereinbarung zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an die Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, in 16831 Rheinsberg, per Telefax an die Faxnummer 033931 55650 oder per E-Mail an a.holtzbaumert@rheinsberg.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Rheinsberg, 14.01.2021

Frank-Rudi Schwochow
Bürgermeister

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

3.4

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) den

Freiwilligen Landtausch Heinrichsdorf - Kagar Verf.-Nr. 450920

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg Landkreis Ostprignitz-Ruppin Stadt Rheinsberg

Gemarkung	Heinrichsdorf		
Flur	4	Flurstücke	64, 65, 72
Gemarkung	Kagar		
Flur	3	Flurstücke	296, 304, 316, 320
Flur	4	Flurstücke	125, 126, 127
Flur	6	Flurstücke	129, 157

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beige-fügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 18,1041ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteili-gung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekannt-machung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neurup-pin anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuwei-sen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisheri-gen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten

lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsver-hältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendun-gen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfah-rensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Lan-desamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuord-nung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuord-nung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben wer-den.

Neuruppin, den 08.12.2020

Im Auftrag

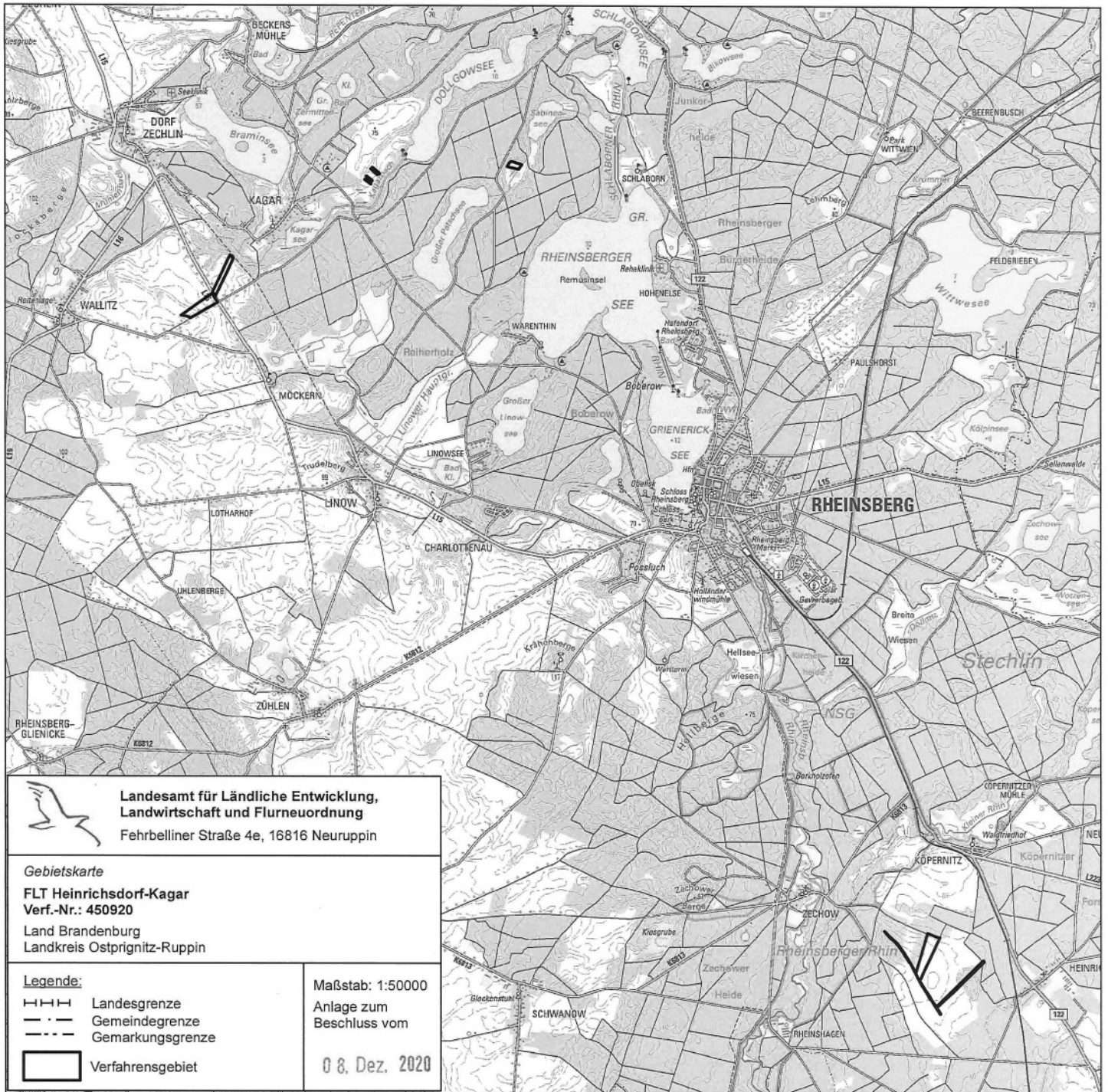
Nawrocki

DS

Anlage

- Gebietskarte

3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg



Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse www.ostprignitz-ruppin.de > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.
Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal
E-Mail: info@gieselmann-medienhaus.de